

## Steuer & Bilanz aktuell - Dezember 2023

### Inhalt

#### Editorial

Für alle Steuerpflichtigen	2
Kindergeld für ein im Ausland studierendes Kind	2
Für Unternehmer und Freiberufler	3
Corona-Hilfen: Längere Fristen für Schlussabrechnungen	3
Korrekturmöglichkeit bei unrichtigem Steuerausweis	3
Für Personengesellschaften	4
Gewerbesteuerpflicht einer Grundstücks-GmbH & Co. KG	4
Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	6
Firmenwagenüberlassung: Berücksichtigung vorteils-mindernder Aufwendungen	6
Home-Office bei Grenzgängern und Sozialversicherung	7
Für Hauseigentümer	9
Grundstücks-GbR: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	9
Für Kapitalgesellschaften	10
Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung	10
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für Dezember und Januar	12

### Editorial



#### Haushaltsloch und Steuererhöhungen

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,  
das Bundesverfassungsgericht hat – für die Regierung überraschend, wie man hört – die Haushaltsmaßnahme zur Umwidmung von Corona-Mitteln

in Klimaschutzprojekte verworfen. Zu einem gänzlich unglücklichen Moment muss ein Haushaltsloch von 60 Mrd. Euro gedeckt werden, was die Koalitionsparteien an die Grenzen ihrer Kompromissfähigkeit führt. Wer könnte es ihnen verdenken und wer würde jetzt gerne mit Herrn Lindner tauschen wollen?

Gerade ein Minister, der sich für Steuersenkungen einsetzt, muss in den Koalitionsrunden den Ruf nach Steuererhöhungen zurückweisen, was als kleiner Koalitionspartner nicht einfach ist. Es sind die „höheren Vermögen“, die es prominenten Vertretern der Regierungskoalition angetan haben. Da müsste man eine zünftige Vermögensteuer einführen, um 60 Mrd. Euro zusammen zu klauben! Als ob es nicht Schatten- und Ausweicheffekte gäbe, die Aufkommen-senkend wirken. Ob die bedacht werden in einem Land, das sich gerade aufraffen muss, den neuen Wirklichkeiten ins Auge zu sehen?

Haushaltslöcher schließen, Verteidigungsfähigkeit herstellen, Schulen (endlich) zukunftsfähig machen, Ukrainehilfe finanzieren, Infrastruktur zeitgemäß renovieren. Wie soll ein Volk das schaffen, ohne konsequent zu sparen, wo Sparen möglich ist? Das ist ungemütlich. Aber eines scheint gewiss: Ungemütlich wird es ohnehin.

Ich wünsche Ihnen trotz allem eine gemütliche Weihnachtszeit.  
Ihr

Ulrich Emde

## Für Steuerpflichtige mit Kindern

Ist das Kind zu Ausbildungszwecken außerhalb der EU/EWR, ist der Kindergeldanspruch davon abhängig, ob das Kind in der elterlichen Wohnung noch einen Wohnsitz hat. Bei Auslandsaufenthalten bis zu einem Jahr ist das regelmäßig anzunehmen.

Streitfall: Das Kind studierte für ein Jahr in Australien. Kurz vor Ende des Jahres verlängerte es den Aufenthalt. Aufgrund fehlender Inlandsaufenthalte im weiteren Verlauf des Studiums war kein Kindergeld mehr zu gewähren.

Die Kriterien für einen mehrjährigen Auslandsaufenthalt gelten erst ab dem Zeitpunkt, in dem sich das Kind für eine Verlängerung entschieden hat.

## Für alle Steuerpflichtigen

### Kindergeld für ein im Ausland studierendes Kind

Wenn sich ein Kind zu Schul-, Ausbildungs- oder Studienzwecken im Ausland **außerhalb der EU/EWR** aufhält, stellt sich für den Anspruch auf Kindergeld die Frage, ob das Kind in der elterlichen Wohnung noch einen Wohnsitz im steuerlichen Sinne hat. In diesen Fällen unterscheidet die Rechtsprechung:

- Bei bis zu einem Jahr dauernden Auslandsaufenthalten zu Ausbildungs-, Schul- oder Studienzwecken führt das Fehlen unterjähriger Inlandsaufenthalte des Kindes für sich allein noch nicht zu einer Aufgabe des Wohnsitzes in der elterlichen Wohnung.
- Bei einem auf mehr als ein Jahr angelegten Auslandsaufenthalt behält ein Kind seinen inländischen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung hingegen nur dann bei, wenn es sich während der ausbildungsfreien Zeiten überwiegend im Inland aufhält und die Inlandsaufenthalte Rückschlüsse auf ein zwischenzeitliches Wohnen zulassen.

Diese Grundsätze zur Behandlung mehrjähriger Auslandsaufenthalte hat der BFH mit der Entscheidung vom 21.06.2023 (Az. III R 11/21) bestätigt. Im Urteilsfall studierte das Kind in Australien. Im ersten Studienjahr verbrachte das Kind die vorlesungsfreie Zeit in Australien, wo die Mutter es besuchte. Zwar war der Auslandsaufenthalt nur auf ein Jahr angelegt, jedoch fasste das Kind kurz vor Ende des ersten Studienjahres den Entschluss, den Aufenthalt in Australien zu verlängern.

Im weiteren Verlauf des Studiums hielt sich das Kind zweimal in der elterlichen Wohnung in Deutschland auf. Im Urteilsfall war nach dem zweiten Aufenthalt mangels weiterer Inlandsaufenthalte in der vorlesungsfreien Zeit kein Kindergeld mehr zu gewähren. Der BFH stellt insoweit folgende Rechtsgrundsätze heraus:

- Ob ein Kind einen steuerlichen Wohnsitz im Inland hat, begründet oder aufgibt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In der Praxis sind diese stets sorgfältig festzustellen und zu dokumentieren. Dies betrifft einerseits die Räumlichkeiten, die dem Kind (weiterhin) in der elterlichen Wohnung zur Verfügung stehen und andererseits deren tatsächliche Nutzung auch während des Aufenthaltes.
- War ein Auslandsaufenthalt zunächst nur auf ein Jahr angelegt, entschließt sich das Kind jedoch, den Auslandsaufenthalt zu verlängern, gelten die Kriterien, welche die Rechtsprechung für einen mehrjährigen Auslandsaufenthalt entwickelt hat, (erst) ab dem Zeitpunkt, in dem sich das Kind zu einer Verlängerung entschließt. Auch dazu ist in der Praxis eine sorgfältige Dokumentation anzuraten.
- Ab dem Entschluss, länger als ein Jahr zu Ausbildungszwecken im Ausland zu bleiben, behält das Kind seinen Inlandswohnsitz i.d.R. nur dann bei, wenn es sich im Folgenden regelmäßig mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit im Inland aufhält und dabei – von kurzen Unterbrechungen abgesehen – die inländische Wohnung nutzt. Insoweit ist auf das Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahr abzustellen.
- Ein Kind, das sich in den ersten Jahren in der ausbildungsfreien Zeit überwiegend in der elterlichen Wohnung aufgehalten hat, verliert seinen dortigen

Wohnsitz für diese Jahre nicht rückwirkend, wenn es mit zunehmender Studiendauer seltener nach Hause kommt und – trotz häufiger oder langer Besuche in den ersten Ausbildungsjahren – über die gesamte Ausbildungszeit (Studienzeit) gesehen nicht mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit im Inland verbracht hat. Umgekehrt sind häufige oder lange Aufenthalte in der elterlichen Wohnung zu Beginn eines mehrjährigen Auslandsaufenthalts – ein „Aufenthaltsüberschuss“ – für sich genommen kein Grund, einen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung in späteren Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahren anzunehmen, obwohl das Kind die elterliche Wohnung dann nur noch selten aufsucht.

- Steht bereits während des laufenden Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres fest, dass das Kind nicht mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in der elterlichen Wohnung verbringen wird, spricht dies für eine Aufgabe des inländischen Wohnsitzes zu diesem Zeitpunkt und nicht erst zum Ende des jeweiligen Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit des Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres ohne Inlandsaufenthalt verstrichen ist.

**Handlungsempfehlung:** Im konkreten Fall sind alle genannten Umstände sorgfältig zu dokumentieren.

## Für Unternehmer und Freiberufler

### Corona-Hilfen: Längere Fristen für Schlussabrechnungen

Unternehmen, die **Überbrückungshilfen** oder **November- und Dezemberhilfe** erhalten haben, müssen eine Schlussabrechnung einreichen. Auf Grundlage der tatsächlichen Umsatzzahlen und Fixkosten erfolgt dann durch die Bewilligungsstelle im Schlussbescheid eine endgültige Mitteilung der Förderhöhe. Das kann je nach gewählten Programmen zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Nach- oder Rückzahlung führen. Die **Einreichungsfrist der Schlussabrechnung der Corona-Hilfen endete am 31.10.2023**.

Sofern von Unternehmern bisher keine Schlussabrechnung eingereicht wurde, ist dies schnellstmöglich nachzuholen. Für prüfende Dritte steht das digitale Antragsportal innerhalb einer Nachfrist bis zum 31.01.2024 für Einreichungen zur Verfügung. Im Einzelfall kann bis dahin eine Verlängerung der Schlussabrechnung über prüfende Dritte bis zum 31.03.2024 beantragt werden.

**Handlungsempfehlung:** Die Schlussabrechnung ist zwingend. Ansonsten werden bislang ausgezahlte Hilfen zurückgefordert.

### Korrekturmöglichkeit bei unrichtigem Steuerausweis

Die Ermittlung des richtigen Umsatzsteuersatzes oder die Anwendbarkeit einer Steuerbefreiungsvorschrift kann mitunter schwer zu beurteilen sein. Unterlaufen dabei Fehler, stellt sich die Frage, ob im Nachhinein eine Berichtigung möglich ist. Grundsätzlich schuldet der Unternehmer die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer, auch wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zu hoch berechnet ist. Gegenüber Unternehmern als Leistungsempfängern kann eine Berichtigung der ausgestellten Rechnung erfolgen. Gegenüber Endverbrauchern ist dies regelmäßig nicht möglich.

Mehrjährige Auslandsaufenthalte können nur dann berücksichtigt werden, wenn das Kind in der ausbildungsfreien Zeit nach Hause kommt. Dabei muss es sich mindestens die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in der elterlichen Wohnung aufhalten.

### Für Empfänger von Corona-Hilfen

Die Einreichungsfrist für die Schlussabrechnungen endete zwar am 31.10.2023. Prüfende Dritte können eine Nachfrist bis zum 31.01.2024, im Einzelfall bis zum 31.03.2024 nutzen.

### Für alle Unternehmer und Freiberufler

Wird die Umsatzsteuer in der Rechnung versehentlich zu hoch ausgewiesen, schuldet der Unternehmer die zu hohe Steuer, es sei denn, er kann die Rechnung korrigieren.

EuGH: Gegenüber Endverbrauchern schuldet der Unternehmer die zu hohe Umsatzsteuer nicht. In dem Fall liegt keine Gefährdung des Steueraufkommens vor.

#### Für Grundstücks-GmbH & Co. KG's

Eine GmbH & Co. KG, die nur vermögensverwaltende Tätigkeiten ausübt, ist zwar grundsätzlich gewerbsteuerpflichtig, kann aber durch Beantragung einer erweiterten Kürzung von der Gewerbesteuer befreit werden.

Die erweiterte Kürzung wird nur unter strengen Voraussetzungen gewährt. Schon geringfügige gewerbliche Tätigkeiten können schädlich sein.

Über einen Fall der Abrechnung gegenüber Endverbrauchern hatte der EuGH zu entscheiden. Es ging um einen Unternehmer in Österreich, der in einer Vielzahl an Kassenzetteln (Kleinbetragsrechnungen) gegenüber Endverbrauchern eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen hatte. Nachdem der Unternehmer den Irrtum bemerkt hatte, berichtigte er die Umsatzsteuererklärung. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Kleinbetragsrechnungen nicht berichtet wurden.

Der EuGH gab mit Entscheidung vom 08.12.2022 (Rs. C-378/21) dagegen dem Unternehmer Recht. Die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet der Unternehmer dann nicht, wenn **keine Gefährdung des Steueraufkommens** vorliegt. Bei Leistungserbringung an Endverbraucher ist dies nicht gegeben, da diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

**Handlungsempfehlung:** In solchen Fällen ist also eine Korrektur der zu hoch in Rechnung gestellten Umsatzsteuer möglich. Soweit auch Rechnungen an Unternehmer erfolgten und eine Rechnungsberichtigung nicht erfolgte, schuldet der Unternehmer insoweit die zu hoch ausgewiesene Steuer. Dazu muss der Unternehmer ggf. eine Schätzung vorlegen, welcher Teil der Leistungen definitiv an Endverbraucher erbracht wurde und welcher Teil an Unternehmer.

## Für Personengesellschaften

### Gewerbsteuerpflicht einer Grundstücks-GmbH & Co. KG

Vermögensverwaltende Tätigkeiten, wie die Verpachtung und Verwaltung eigenen Grundbesitzes, unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Dies ist anders bei einer GmbH & Co. KG, die kraft Rechtsformgestaltung stets gewerbliche Einkünfte erzielt, und zwar unabhängig von ihrer Tätigkeit, und damit auch stets der Gewerbesteuer unterliegt. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, ist im Gewerbesteuergesetz vorgesehen, dass solche Gesellschaften, die ausschließlich auf Grund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegen, eine sog. erweiterte Kürzung beantragen können, bei der die Erträge aus der bloßen Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes von der Gewerbesteuer freigestellt werden.

Allerdings ist zu beachten, dass diese erweiterte Kürzung nur unter engen Bedingungen bewilligt wird. Gewährt wird diese nur Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern. Dagegen schließt eine – auch noch so geringfügige – gewerbliche Tätigkeit die erweiterte Kürzung aus.

Hiervon wird eine Ausnahme gemacht, wenn es sich bei einer solchen Tätigkeit um eine Nebentätigkeit handelt, die der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes im engeren Sinne dient und als zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung angesehen werden kann. Dies umfasst insbesondere den Betrieb zwingend notwendiger Sondereinrichtungen für die Mieter, so z.B. die Unterhaltung zentraler Heizungsanlagen, Wasch- und Trockenmaschinen, Gartenanlagen u.Ä. oder z.B. die Überlassung eines Schwimmbades, sofern dieses ausschließlich den Mietern zur Verfügung steht.

**Hinweis:** Seit dem Jahr 2021 wurden die unschädlichen Tätigkeiten ausgedehnt auf die Lieferung von Strom im Zusammenhang mit dem **Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung** aus erneuerbaren Energien und den **Betrieb von Ladestationen** für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder, sofern die Leistungen gegenüber Mietern erbracht werden und die Einnahmen nicht mehr als 10 % der Einnahmen aus der Gebrauchsüberlassung des Grundbesitzes betragen. Auch geringfügige Einnahmen (höchstens 5 %) aus unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit den Mietern aus anderen Tätigkeiten, wie der Überlassung von Betriebsvorrichtungen, sind unschädlich. Die erlaubten Nebentätigkeiten verhindern zwar die erweiterte Kürzung nicht, unterliegen dieser jedoch nicht selbst, sodass eine partielle Gewerbesteuerpflicht besteht.

Sonstige gewerbliche Tätigkeiten schließen die gewerbliche Grundstückskürzung insgesamt aus. Dies gilt auch dann, wenn die gewerbliche Tätigkeit äußerst geringfügig ist. Dies hat der BFH mit Entscheidung vom 15.06.2023 (Az. IV R 6/20) nochmals bekräftigt. Im Streitfall erzielte die GmbH & Co. KG umfangreiche Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung eigener Immobilien. Kritisch – und letztlich auch schädlich für die erweiterte Grundstückskürzung – war aber folgende Tätigkeit: In den Streitjahren betrieb die Gesellschaft an dem jeweils ersten Adventswochenende für drei Tage **vier Weihnachtsmarktstände auf einem Weihnachtsmarkt**. Hieraus wurden Gewinne erzielt, welche in der Buchhaltung der Gesellschaft verbucht wurden und dann an einen gemeinnützigen Verein als Spende weitergegeben wurden.

Der BFH bestätigt, dass es sich bei dem Betrieb der Stände auf dem Weihnachtsmarkt um eine gewerbliche Tätigkeit handelte. Insoweit handelt es sich nicht etwa um eine kürzungsunschädliche Nebentätigkeit zur Grundstücksverwaltung. Vielmehr liege eine die erweiterte **Kürzung insgesamt ausschließende gewerbliche Tätigkeit** vor. Unerheblich sei, dass diese Tätigkeit nur geringfügig war. Der Gesetzgeber habe bei der erweiterten Grundstückskürzung ausdrücklich ein strenges Ausschließlichkeitsgebot normiert und die (ausnahmsweise) kürzungsunschädlichen Tätigkeiten abschließend im Gesetz aufgezählt. Insoweit kann auch keine etwaige Geringfügigkeitsgrenze beansprucht werden. Auch die Weitergabe der erzielten Gewinne als Spende half nicht, da dies lediglich die Verwendung der Gewinne aus der gewerblichen Tätigkeit darstellte.

**Handlungsempfehlung:** Dies verdeutlicht, dass die erweiterte Grundstückskürzung nur unter engen Voraussetzungen gewährt wird. Diese sind in der Praxis dringend zu beachten. Eine noch so geringfügige gewerbliche Tätigkeit – außerhalb der (ausnahmsweise) unschädlichen Tätigkeiten – gefährdet die erweiterte Grundstückskürzung insgesamt und führt damit zu einer Belastung mit Gewerbesteuer.

Nur eng mit dem Grundbesitz im Zusammenhang stehende Einrichtungen sind unschädlich. Dazu gehören auch Leistungen durch Solaranlagen und Ladestationen, wenn diese gegenüber den Mietern erbracht und nicht mehr als 10 % von den Einnahmen aus der Vermietung umfassen.

Schädliche Tätigkeiten schließen die gewerbesteuerliche Kürzung ganz aus.

### Für Arbeitnehmer mit Firmenfahrzeug

Streitfall: Ein Steuerpflichtiger machte in seiner Einkommensteuererklärung eine Minderung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagenüberlassung geltend. Der Abzug betrifft die AfA für die Garage auf seinem Privatgrundstück, in der die Fahrzeuge eingestellt werden.

Der BFH lehnte das ab. Grundsätzlich gilt die 1%-Regelung oder die Fahrtenbuchmethode. Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber Nutzungsentgelte, mindern diese den Wert des geldwerten Vorteils.

Die Garagen-AfA mindert den geldwerten Vorteil nicht, da die rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber hierfür fehlt.

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Firmenwagenüberlassung: Berücksichtigung vorteilsmindernder Aufwendungen

Der BFH hat präzisiert, in welchen Fällen bei der Firmenwagenbesteuerung vorteilsmindernde Aufwendungen berücksichtigt werden können. Im Streitfall wurden dem Steuerpflichtigen zwei Firmenwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Der geldwerte Vorteil für die Nutzung der Fahrzeuge für außerdienstliche Fahrten wurde nach der 1 %-Regelung für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nach der 0,03 %-Methode ermittelt. In der Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige Aufwendungen i.H.v. 645,16 EUR als Minderung des geldwerten Vorteils aus der Fahrzeugüberlassung geltend. Diese Aufwendungen entfielen auf die Absetzung für Abnutzung (AfA) für die Garage auf dem Privatgrundstück, in der die beiden überlassenen Fahrzeuge eingestellt worden waren.

Diese Minderung des geldwerten Vorteils lehnte das Finanzamt ab, was der BFH mit Entscheidung vom 04.07.2023 (Az. VIII R 29/20) bestätigte:

- Der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung des Firmenwagens kann entweder nach der 1 %-Regelung oder mittels Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Beide vom Gesetz vorgegebenen Alternativen zur Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Dienstwagens regeln einheitlich und abschließend, welche Aufwendungen von dem gefundenen Wertansatz erfasst und in welchem Umfang die dem Steuerpflichtigen hieraus zufließenden Sachbezüge abgegolten werden.
- Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kraftfahrzeugs ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung, da insoweit der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen Vorteil zuwendet.
- An einem steuerbaren Vorteil des Arbeitnehmers fehlt es auch, soweit der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (nutzungsabhängige) Kraftfahrzeugkosten übernimmt. Hierunter fallen z.B. nach der tatsächlichen Nutzung des Kraftfahrzeugs bemessene Kilometerpauschalen und Leasingraten, Treibstoffkosten und Versicherungsbeiträge. Auch wird der geldwerte Vorteil aus der Nutzungsüberlassung gemindert, wenn der Arbeitnehmer zeitraumbezogene Einmalzahlungen für die außerdienstliche Nutzung leistet oder einen Teil der Anschaffungskosten für den betrieblichen Pkw übernimmt.
- Vorliegend mindert die Garagen-AfA den geldwerten Vorteil aus der Überlassung der betrieblichen Fahrzeuge nicht, weil es an einer rechtlichen Verpflichtung des Steuerpflichtigen gegenüber seinem Arbeitgeber fehlt, die Fahrzeuge in der Garage unterstellen zu müssen. Vorteilsmindernde Nutzungsentgelte sind nur solche Aufwendungen, die (einschließlich der vom Arbeitnehmer zu tragenden Anschaffungskosten) für die Überlassung und Inbetriebnahme des Dienstwagens vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu leisten sind. Der Arbeitnehmer **muss sich insoweit gegenüber dem Arbeitgeber** zur Tragung bestimmter Aufwendungen für das überlassene Fahrzeug **verpflichten**. Dies ist vorliegend aber nicht gegeben. Das Merkblatt des Arbeitgebers zur „Besteuerung der privaten Geschäftsfahrzeugnutzung“ enthielt nur die allgemein gehaltene Vorgabe,



das Geschäftsfahrzeug sorgfältig und unter Beachtung der Betriebsanleitung zu behandeln.

- Bei der Garagen-AfA liegt auch keine vorteilsmindernde Einzelausgabe vor. Für die Anerkennung vorteilsmindernder Einzelausgaben und Fahrzeugkosten ist wie bei Nutzungsentgelten zusätzlich erforderlich, dass diese Kosten vom Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber „übernommen“ werden, was eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Kostentragung erfordert.

**Handlungsempfehlung:** Trägt der Arbeitnehmer bestimmte Kosten des ihm zur Privatnutzung überlassenen Fahrzeugs, so muss dies **mit dem Arbeitgeber vereinbart** werden. Auch Garagen- und Stellplatzmieten können vorteilsmindernde Aufwendungen darstellen, sofern eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Kostentragung getroffen wird.

## Home-Office bei Grenzgängern und Sozialversicherung

Für Beschäftigte, deren Arbeitgeber sich in einem anderen Land befindet als ihr Wohnsitz, ist es einfacher geworden. Diese können seit dem 01.07.2023 von erleichterten Bedingungen für das Home-Office profitieren, ohne dass sich an ihrer Sozialversicherungspflicht etwas ändert. Bislang galt, dass die Sozialversicherung des Wohnsitzlandes gegriffen hat, wenn der Beschäftigte dort mehr als 25 % der Arbeitszeit im Home-Office arbeitete. Durch ein neues **Rahmenabkommen** wurde diese Grenze nun dauerhaft auf 50 % erhöht. **Auf Antrag** hin kann also auch bei Home-Office von bis zu 50 % weiter die Sozialversicherung des Staats des Arbeitgebers greifen. Die Regelung knüpft an eine Sonderregelung der Corona-Pandemie an.

Für Zwecke der Sozialversicherungspflicht gilt:

- **Grenzüberschreitende Tätigkeiten** in Telearbeit unterliegen **grundsätzlich** der Sozialversicherung des **Mitgliedstaates der EU**, an dem sich die Person und der Laptop befinden.
- **Ausnahmen** bestehen für **sog. Entsendungen** (inkl. „workation“) und die regelmäßige Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedstaaten.
- Arbeitet ein **Grenzgänger** regelmäßig mehr als 25 % vom Wohnsitz aus (klassisches „Home-Office“), unterliegt die gesamte Tätigkeit grds. der Sozialversicherung des Wohnmitgliedstaats, bei weniger als 25 % „Home-Office“ der Sozialversicherung des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.
- Seit dem 01.07.2023 kann auf Grund einer Rahmenvereinbarung **einiger Mitgliedstaaten der EU/EWR und der Schweiz** auf Antrag auch bei Home-Office von Grenzgängern von bis zu unter 50 % das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, für anwendbar erklärt werden.

Zur Anwendung der **ab 01.07.2023 geltenden Rahmenbedingungen** ist zu beachten:

- Mit „**grenzüberschreitender Telearbeit**“ ist eine Tätigkeit gemeint, die ortsunabhängig erbracht werden kann. Der Begriff der „Telearbeit“ stammt aus dem Arbeitsrecht (Arbeitsstättenverordnung). Damit werden Arbeitsformen bezeichnet, bei denen Beschäftigte jedenfalls einen Teil ihrer Arbeit mithilfe eines vom

### Für Arbeitnehmer als Grenzgänger

Grundsätzlich unterliegen Grenzgänger, die mehr als 25 % im Home-Office tätig sind, der Sozialversicherung ihres Wohnsitzstaates.

Seit dem 01.07.2023 kann aufgrund einer Rahmenvereinbarung einiger europäischer Staaten auf Antrag die Sozialversicherung des Staates des Arbeitgebers greifen, wenn die Home-Office-Tätigkeit bei unter 50 % bleibt.

Vom Rahmenabkommen nicht erfasst sind Personen, die eine andere Home-Office-Tätigkeit als grenzüberschreitende Telearbeit ausüben. Auch Selbständige, Beamte und Angestellte öffentlicher Arbeitgeber sind hiervon ausgeschlossen.

Die Berechnung des Anteils der Beschäftigung im Wohnstaat von unter 50 % ist auf die voraussichtliche Sachlage der folgenden zwölf Monate vorzunehmen.

Der Antrag ist in dem Staat zu stellen, dessen Sozialversicherungsrecht gelten soll.

Der Antrag kann bis zum 30.06.2024 auch rückwirkend ab 01.07.2023 gestellt werden.

Arbeitgeber fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatzes außerhalb des Betriebes erbringen. Obwohl das Arbeiten per IT-Verbindung zwingende Voraussetzung ist, muss diese nicht dauerhaft während der gesamten Arbeitszeit bestehen. Es wäre beispielsweise auch zulässig, sich zu Arbeitsbeginn bestimmte Aufgaben herunterzuladen und diese offline zu erledigen.

- Das **Rahmenabkommen** gilt daher nicht für Personen, die im Wohnsitzstaat gewöhnlich eine andere Tätigkeit als grenzüberschreitende Telearbeit ausüben (der Begriff „Home-Office“ geht somit weiter) oder gewöhnlich eine Tätigkeit außerhalb des Wohnsitzstaats bzw. des Staates, in dem der Arbeitgeber ansässig ist (z.B. in einer Niederlassung in einem anderen Staat), ausüben. Zudem gilt sie nicht für Personen, die selbständig sind. Auch Beamte bzw. Beschäftigte bei in Deutschland ansässigen öffentlichen Arbeitgebern sind vom multilateralen Rahmenübereinkommen nicht erfasst.
- Der Anteil der einzelnen **örtlichen Tätigkeiten** ist nach den allg. sozialversicherungsrechtlichen Regeln zu bestimmen. Hinsichtlich der Berechnung des im Wohnstaat ausgeübten maximal möglichen Anteils der Beschäftigung von 49,99 % ist die voraussichtliche Sachlage in den folgenden zwölf Kalendermonaten zu berücksichtigen. Dabei sind planbare Zeiten wie Urlaub, an denen die Beschäftigung nicht ausgeübt wird, zu berücksichtigen (im Gegensatz zu ungeplanten Ausfallzeiten wie Krankheit).
- Da es sich um einen **Antrag auf eine Ausnahmereinbarung** handelt, ist er in dem Staat zu stellen, dessen Sozialversicherungsrecht nach dem Rahmenübereinkommen gelten soll. Liegt der Arbeitgebersitz in Deutschland und soll unter den zuvor geschilderten Rahmenbedingungen deutsches Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommen, ist der Antrag vom Arbeitgeber an den GKV-Spitzenverband DVKA elektronisch zu übermitteln.
- Das Rahmenübereinkommen ist am 01.07.2023 in Kraft getreten. Ein Antrag zu seiner Inanspruchnahme kann **rückwirkend** ab dem 01.07.2023 gelten, sofern er bis zum 30.6.2024 gestellt wird und in diesem Zeitraum durchgängig in Deutschland Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Somit ist nach Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens ein Jahr Zeit für die Antragstellung mit Gültigkeit ab 01.07.2023. Nach Ablauf des ersten Jahres kann ein Antrag nur noch für drei Monate rückwirkend gestellt werden, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass in diesem Zeitraum durchgängig Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland entrichtet wurden.
- **Teilnehmende Staaten** sind die meisten EU-/EWR-Staaten und die Schweiz. Dänemark nimmt an dieser Regelung nicht teil.
- Wenn die **Bedingungen des Rahmenübereinkommens nicht erfüllt** sind, wird der Antrag im Rahmen eines regulären Antrags auf Ausnahmereinbarung nach Art. 16 Abs. 1 VO (EG) 883/04 auf Basis einer Ermessensentscheidung bearbeitet. Das Ergebnis hängt von der Prüfung und der Bewertung beider beteiligten Mitgliedstaaten ab.

**Handlungsempfehlung:** Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist komplex und kann nur für den Einzelfall erfolgen. Insoweit ist rechtlicher Rat einzuholen. Auch ist zu beachten, dass sich diese Rahmenübereinkommen ausschließlich auf den Bereich der Sozialversicherung beziehen, und steuerlich eine separate Beurteilung vorzunehmen ist.



## Für Hauseigentümer

### Grundstücks-GbR: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das zum 01.01.2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) sieht vor, dass ein Gesellschaftsregister geschaffen wird, in das sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eintragen lassen können. Im Gesellschaftsregister werden folgende Angaben erfasst:

- Angaben zur Gesellschaft: Name, Sitz und Anschrift,
- Angaben zu jedem Gesellschafter: wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort; bzw. wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer
- Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Die Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister muss von sämtlichen Gesellschaftern notariell beglaubigt beantragt werden. Später eintretende Änderungen sind dem Registergericht anzuzeigen. Im Gesellschaftsregister eingetragene GbR müssen als Namenszusatz **„eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“** führen.

Vorteil der Eintragung einer GbR im Gesellschaftsregister ist, dass die Vertretungsbefugnisse eingetragen werden, so dass sich die Handlungsfähigkeit nach außen verbessert. So kann auch ein vertretungsbefugter Gesellschafter, dessen Vertretungsbefugnis sich aus dem Gesellschaftsregister ergibt, Mietverträge abschließen oder alleine gegenüber Mietern handeln.

**Hinweis:** Als eingetragene Gesellschaft ist die eGbR zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten zum **Transparenzregister** verpflichtet. Gegebenenfalls sind damit über das Transparenzregister Beteiligungsverhältnisse offenzulegen, die bisher nicht publik sind.

Im Übrigen ist die Eintragung einer GbR im Gesellschaftsregister im Grundsatz freiwillig. Allerdings ergibt sich vielfach **mittelbar eine Eintragungspflicht**. Hiervon betroffen sind insbesondere alle GbR, die **Immobilien besitzen oder an Gesellschaften beteiligt** sind, die ihrerseits im Handelsregister eingetragen sind (z.B. GmbH oder GmbH & Co. KG). Ab 2024 können in öffentlichen Registern, wie dem Grundbuch oder dem Handelsregister, zu Gunsten von GbR nur noch dann Rechte eingetragen werden, wenn die GbR ihrerseits im neuen Gesellschaftsregister eingetragen ist. Ist aktuell eine GbR bereits im Grundbuch (oder z.B. Handelsregister) eingetragen, so gilt zwar ein **Bestandsschutz**, jedoch werden diesbezügliche Änderungen nur dann eingetragen, wenn die GbR selbst im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

**Handlungsempfehlung:** Insbesondere für die in der Praxis verbreitete Immobilien-GbR wird eine Eintragung im Gesellschaftsregister zwingend erforderlich sein.

### Für Immobiliengesellschaften in Rechtsform der GbR

Mit Inkrafttreten des MoPeG am 01.01.2024 kann sich eine GbR in ein Gesellschaftsregister eintragen lassen.

Der Antrag muss mit notarieller Beglaubigung aller Gesellschafter erfolgen.

Mit der Eintragung können auch Vertretungsbefugnisse für einzelne Gesellschafter eingetragen werden.

Die Eintragung einer GbR in ein Grundbuch kann zukünftig nur dann erfolgen, wenn die GbR auch im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Durch das MoPeG können in Zukunft Grunderwerbsteuerbefreiungen wegfallen. Ob es so kommt oder ob es hierzu eine Übergangsregelung in 2024 geben wird, ist noch offen.

#### Für alle Kapitalgesellschaften

Zukünftig wird die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Kapitalgesellschaften und für Personengesellschaften gem. § 264 HGB Pflicht.

Diskutiert wurde, ob das Inkrafttreten des geänderten Gesellschaftsrechts der Personengesellschaften ab dem 1.1.2024 **steuerliche Auswirkungen** hat. Insoweit ist folgender Stand festzuhalten:

- **Ertragsteuerlich** wird es bei der bisherigen transparenten Besteuerung der Personengesellschaften bleiben. Insbesondere erfolgt eine Besteuerung vermögensverwaltender Personengesellschaften, wie Immobilien-GbR, auch zukünftig auf Ebene der Gesellschafter. Diese erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- Anders ist die Situation bei der **Grunderwerbsteuer**. Nach aktuellem Recht können Grundstücke von einem Gesellschafter auf eine Personengesellschaft und umgekehrt in weitem Umfang ohne Belastung mit Grunderwerbsteuer übertragen werden. Insbesondere ist daneben durch die Kombination mit der Grunderwerbsteuerbefreiung für Übertragungen an Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind, z.B. die Übertragung einer Immobilie von den Eltern auf eine durch die Kinder begründete Grundstücks-GbR, ohne Steuerbelastung möglich. In diesen Fällen werden regelmäßig Behaltefristen ausgelöst, die für die Beibehaltung der Steuerfreiheit zwingend einzuhalten sind.

Aktuell ist nicht abschließend geklärt, ob diese Steuerbefreiungen ab dem 1.1.2024 weiter anwendbar sind. **Nach aktuellem Stand** sollen diese Steuerbefreiungen übergangsweise in **2024 noch anwendbar** sein. Dies steht allerdings noch unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrats (Termin am 15.12.). Auch soll klargestellt werden, dass bis zum 31.12.2023 durch derart grunderwerbsteuerfreie Übertragungen ausgelöste Behaltefristen durch die Rechtsänderung im Gesellschaftsrecht nicht berührt werden, sondern nach bisherigem Recht weiterlaufen.

**Handlungsempfehlung:** Sind kurzfristig Übertragungen von Grundstücken auf Personengesellschaften z.B. in Form von Grundstücks-GbRs vorgesehen, so sollte geprüft werden, ob diese noch realisiert werden unter dem aktuellen Recht. Hierzu sollte stets rechtlicher und steuerlicher Rat hinzugezogen werden.

## Für Kapitalgesellschaften

### Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nachdem der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) in Form der finalen Richtlinie (EU) 2022/2464 am 16.12.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden ist, ist diese innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Inhaltlich führt die neue Richtlinie detailliertere Berichtspflichten zu den Auswirkungen von Unternehmen auf die Umwelt, Menschenrechte und Sozialstandards ein, basierend auf gemeinsamen Kriterien im Einklang mit den EU-Klimazielen (sog. Nachhaltigkeitsberichte). Damit verbunden ist eine deutliche Erweiterung der von dieser Berichtspflicht betroffenen Unternehmen, die auch GmbH erfassen wird – insoweit ist folgender Zeitplan zu beachten:

- Ab dem Geschäftsjahr 2024 greift die CSRD und erfasst als Anwenderkreis große Unternehmen von öffentlichem Interesse (EU PIEs) mit durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitenden.

- Ab dem Geschäftsjahr 2025 sind sämtliche großen Kapitalgesellschaften (KapGes) i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB – unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung – von der CSRD betroffen. Dazu zählen auch die über § 264a HGB gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften. In diesem Schritt erfolgt eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs.
- Ab dem Geschäftsjahr 2026 wird der Kreis der betroffenen Unternehmen auf kapitalmarktorientierte kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen erweitert.
- Ab dem Geschäftsjahr 2028 wird der Kreis der betroffenen Unternehmen erweitert auf EU-Tochterunternehmen sowie Nicht-EU-Unternehmen, die mehr als 150 Mio. EUR Nettoumsatz (in den beiden vorangegangenen Geschäftsjahren) in der EU erwirtschaften und mindestens eine (große oder kapitalmarktorientierte) Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU (mit mindestens 40 Mio. EUR Nettoumsatz in der EU im vorangegangenen Geschäftsjahr) haben.

**Hinweis:** Da es für alle „großen“ GmbH und GmbH & Co. KG zu einer Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2025 kommt, müssen sich diese mit dem Thema der Nachhaltigkeit und der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeitnah auseinandersetzen. Herauszuheben sind dabei die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), d.h. das von der EU-Kommission im Wege eines Delegierten Rechtsakts im Juli 2023 veröffentlichte erste vollständige sektorunabhängige Set von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards. Es werden darin die verbindliche Beachtung von einheitlichen Standards zur Aufstellung von Nachhaltigkeitsberichten, die zwingende Verankerung des Nachhaltigkeitsberichts im Lagebericht sowie dessen verpflichtende Prüfung geregelt.

Während ab dem Geschäftsjahr 2024 erst einmal nur die großen Unternehmen von öffentlichem Interesse die erweiterte Berichtspflicht trifft, müssen ab dem Geschäftsjahr 2025 alle großen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften gem. § 264a HGB einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

## Termine für Steuerzahlungen

Dezember 2023			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung <sup>1</sup>	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)<sup>2,3</sup></li> <li>▶ Einkommensteuer (mit KiSt und SolZ)</li> <li>▶ Körperschaftsteuer (mit SolZ)</li> <li>▶ Umsatzsteuer<sup>2,4</sup></li> </ul>	<b>11.12. (Montag)</b>	14.12. (Donnerstag)	8.12. (Freitag)
<p><sup>1</sup> bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p><sup>2</sup> Lohnsteuer-<b>Anmeldungen</b> und Umsatzsteuer-<b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p><sup>3</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p><sup>4</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat</p>			

Januar 2024			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung <sup>1</sup>	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)<sup>2,3</sup></li> <li>▶ Umsatzsteuer<sup>2,4</sup></li> </ul>	<b>10.1. (Mittwoch)</b>	15.1. (Montag)	7.1. (Sonntag)
<p><sup>1</sup> bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p><sup>2</sup> Lohnsteuer-<b>Anmeldungen</b> und Umsatzsteuer-<b>Voranmeldungen</b> müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p><sup>3</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p><sup>4</sup> Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

**Bremen**  
Wilhelm-Herbst-Straße 8  
28359 Bremen  
T 0421 696 88-0  
bremen@wpe-partner.de

**Kiel**  
Bollhörnkai 1  
24103 Kiel  
T 0431 982 658-0  
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)

### Impressum

#### Herausgeber

**Westprüfung Emde GmbH & Co. KG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
**Steuerberatungsgesellschaft**

mit Sitz in Bremen  
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

#### Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel  
StB Olaf Seidel, Bremen